

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Haupt- und Nebenfach Anglistik (Literaturwissenschaft)

Vom 16. Juli 2007

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) hat der Rektor der Universität Stuttgart am 16. Juli 2007 die nachstehende erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Anglistik (Literaturwissenschaft) (Amtliche Bekanntmachung Nr. 170) beschlossen.

Artikel 1

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Datum „15. Juli“ wird durch „15. September“ ersetzt.

2. In § 2 wird nach Abs. 1 folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„Wurden im Bachelorstudiengang alle erforderlichen Prüfungsleistungen bis auf die Bachelorarbeit bis zum Bewerbungsschluss bestanden, kann eine Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass das Bestehen der Bachelorarbeit bis zum 30. November nachgewiesen wird und die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 1 Abs. 1a) überdurchschnittlich ist.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu Absätzen 3 bis 6.

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 16. Juli 2007

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)